

Inhaltsverzeichnis

A. VORBEMERKUNGEN

B. WERBUNG UND PR

1. Werbung innerhalb der Ausstellungsstände
2. Werbung außerhalb der Ausstellungsstände
3. Bildaufnahmen
4. Befragungen & Erhebungen
5. Verwendung von Logos/Signets

C. TECHNIK UND ORGANISATION

1. Hausordnung und Öffnungszeiten

- 1.1. Hausordnung
- 1.2. Öffnungszeiten/Auf- und Abbaueiten

2. Verkehr, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

- 2.1. Verkehrsordnung und Parkplätze
- 2.2. Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
 - 2.2.1. Feuerwehrronen
 - 2.2.2. Notausgänge/-ausstiege, Hallengänge
 - 2.2.3. Sicherheitseinrichtungen
 - 2.2.4. Notfallräumung

3. Technische Daten der Veranstaltungsgelände

- 3.1. Technische Daten
- 3.2. Heizung, Lüftung, Sprinkler
- 3.3. Störungen

4. Standbaubestimmungen

- 4.1. Standsicherheit
- 4.2. Bauhöhen
- 4.3. Standbaugenehmigung
 - 4.3.1. Genehmigungspflichtige Bauten
 - 4.3.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.3.3. Nicht genehmigte Standbauteile
- 4.4. Standgestaltung
 - 4.4.1. Erscheinungsbild
 - 4.4.2. Prüfung der Mietfläche
 - 4.4.3. Eingriffe in die Bausubstanz
 - 4.4.4. Hallenböden
 - 4.4.5. Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.4.6. Standbegrenzungswände
 - 4.4.7. Systemstände
 - 4.4.8. Bebauung offener Standseiten
 - 4.4.9. Standnummerierung
 - 4.4.10. Werbemittel/Präsentationen/Außenwerbung
- 4.5. Mehrgeschossige Bauweise
- 4.6. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.6.1. Brandschutz
 - 4.6.2. Standüberdachung
 - 4.6.3. Glas
 - 4.6.4. Ausgänge, Fluchtwege, Türen
 - 4.6.5. Geschlossene und gefangene Räume
 - 4.6.6. Podeste, Aufstiege, Rampen
 - 4.6.7. Sicherheitsbeleuchtung
- 4.7. Räumung des Standes

5. Betriebsvorschriften und technische Sicherheitsbestimmungen

- 5.1. Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb
- 5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln
- 5.3. Elektroinstallationen
 - 5.3.1. Anschlüsse
 - 5.3.2. Verantwortlichkeiten
 - 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
- 5.4. Wasser- und Abwasserinstallationen
- 5.5. Kommunikationseinrichtungen
- 5.6. Druckluftinstallationen
- 5.7. Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen
 - 5.7.1. Lärmemission
 - 5.7.2. Produktsicherheitsgesetz
 - 5.7.2.1. Schutzvorrichtungen
 - 5.7.2.2. Prüfverfahren
 - 5.7.2.3. Betriebsverbot
 - 5.7.3. Druckbehälter
 - 5.7.4. Dämpfe, Gase, Aerosole, Stäube
- 5.8. Gase, brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe
 - 5.8.1. Druck- und Flüssiggase
 - 5.8.2. Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.8.3. Brennstoffe
- 5.9. Asbest und andere Gefahrstoffe
- 5.10. Strahlenschutz
 - 5.10.1. Radioaktive Stoffe
 - 5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.10.3. Laseranlagen
 - 5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen
Elektromagnetische Felder
- 5.11. Kräne, Stapler, Leergut, Messe-Spedition, Zoll
- 5.12. Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben
- 5.13. Getränkeschankanlagen
- 5.14. Lebensmittelüberwachung; Einfuhr von Fleisch
- 5.15. Verbrauchssteuerpflichtige Waren

6. Umweltschutz

- 6.1. Abfallwirtschaft
 - 6.1.1. Abfallentsorgung
 - 6.1.2. Mitgebrachte Abfälle
 - 6.1.3. Gefährliche Abfälle
- 6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz
 - 6.2.1. Öle, Fettabscheider
 - 6.2.2. Reinigung
- 6.3. Umweltschäden

7. Dienstleistungen

- 7.1. Allgemeines
- 7.2. Versicherung
- 7.3. Bewachung
- 7.4. Mietausstattung
- 7.5. Anlieferungen per Post/Bote/Spedition

8. Veranstaltungen außerhalb Deutschlands

9. Weisungen und Sicherheitshinweise

10. Schlussbestimmungen

A. VORBEMERKUNGEN

boerding messe hat für ihre Veranstaltungen Richtlinien erlassen, deren Ziel es ist, allen Ausstellern die optimale Gelegenheit zu geben, ihre Produkte/Dienstleistungen vorzustellen und Besucher und Interessenten anzusprechen. Weiterhin dienen die Richtlinien der Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit hinsichtlich der technischen und gestalterischen Ausstattung der Veranstaltung für Besucher und Aussteller.

Die vorliegenden technischen Richtlinien sind integraler Bestandteil des Vertrages zwischen boerding messe und dem Aussteller und sind bindend für alle Beteiligten. Sie gelten auch für jede weitere mit boerding messe getroffene Vereinbarung. Die Umsetzung wird vor Ort durch weisungsberechtigte Mitarbeiter von boerding messe kontrolliert. Außerdem sind alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sowie sämtliche Richtlinien und Vorschriften des Veranstaltungsgeländes.

Mit dem Begriff Veranstaltung sind im Folgenden alle Veranstaltungen, Messen, Fachmessen, Kongresse und andere Veranstaltungsformate gemeint, die boerding messe veranstaltet. Der Begriff Veranstaltungsgelände bezeichnet jede Art von Gelände, Veranstaltungsgelände, Veranstaltungsort, an dem diese Veranstaltungsformate stattfinden.

B. WERBUNG UND PR

1. Werbung innerhalb der Ausstellungsstände

Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, oder solche weltanschaulichen oder politischen Charakters sowie Werbung, die durch besondere optische und akustische Reize nicht dem Wesen, der Ausrichtung und dem Zweck der jeweiligen Veranstaltung entspricht, ist innerhalb des Veranstaltungsgeländes nicht gestattet. Ob eine Werbung dem Veranstaltungszweck zuwiderläuft, stellt boerding messe nach internen Erwägungen unter Ausschluss des Rechtsweges fest. boerding messe ist berechtigt, jede Werbung sowie die Ausgabe von Werbematerial, soweit sie zu Beanstandungen Anlass finden, zu untersagen, und vorhandene Materialbestände für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Akustische und optische Vorfürhungen bedürfen der Genehmigung von boerding messe. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der weiteren Standfunktionalitäten unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschrift liegt beim Aussteller.

Falls Unklarheit über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen besteht, muss der Aussteller boerding messe die Anfrage rechtzeitig zukommen lassen, damit ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Die behördlichen und urheberrechtlichen Vorschriften müssen berücksichtigt werden. Bei Musikwiedergaben am Stand ist gemäß dem Urheberrechtsgesetz die Genehmigung der GEMA (Gesellschaft für musikalische

Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) einzuholen. Anmeldungen und Anfragen sind an die zuständige GEMA-Bezirksdirektion bzw. vergleichbare Organisationen in den entsprechenden Ländern zu richten. Die Tantiemenrechnung der GEMA ist vom Antragsteller zu tragen.

2. Werbung außerhalb der Ausstellungsstände

a) Werbefläche innerhalb des Veranstaltungsgeländes vermietet ausschließlich boerding messe.

b) Sofern verfügbar, stellt boerding messe vorhandene Werbeträger mietweise zur Verfügung und übernimmt die Gestaltung und Anbringung der Werbeaussage, sofern dies gewünscht ist. Die Bestellung von Werbeflächen muss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Deadlines dazu finden sich in den entsprechenden Buchungsunterlagen. Bei später eingehenden Bestellungen kann eine Realisation nicht mehr zugesichert werden.

c) Soweit Aussteller eigene oder für sie hergestellte Werbeträger bereitstellen, müssen diese den feuerpolizeilichen, baulichen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen und in ihrer Gestaltung mit den von boerding messe entwickelten Grundsätzen für die Veranstaltungswerbung in Einklang stehen. Die definierten Fristen für Anlieferung und Abholung der Werbeträger sind einzuhalten.

d) Das Aufstellen, die Montage/Demontage von Werbeträgern erfolgt aus Gründen der technischen Sicherheit, Termineinhaltung und Haftung nur durch boerding messe, das Veranstaltungsgelände oder deren Dienstleister.

e) Die Berechnung der gebuchten Leistungen durch boerding messe erfolgt gemäß Punkt 7 der AGB.

f) Der Aussteller verpflichtet sich, fünf Tage vor und während der Dauer der Veranstaltung, keine konkurrierenden Veranstaltungen in der Stadt, in der die Veranstaltung stattfindet, durchzuführen.

g) Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nicht gestattet.

3. Bildaufnahmen

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen etc. innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur nach Genehmigung von boerding messe gestattet. Der Berechtigte benötigt hierfür einen von boerding messe ausgestellten Ausweis. Darüber hinaus obliegt es dem Aussteller, schutzwürdige Ausstellungsobjekte gegen unberechtigtes Fotografieren, Filmen etc. zu sichern.

boerding messe und das Veranstaltungsgelände sind berechtigt, Fotografien, Videoaufnahmen etc. von Ausstellungsständen/Exponaten anfertigen zu lassen und diese für eigene oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen dagegen.

4. Befragungen & Erhebungen

Befragungen, Umfragen, statistische Erhebungen und ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis von boerding messe.

5. Verwendung von Logos/Signets

Das offizielle Logo/Signet des Veranstaltungsgeländes, der betreffenden Veranstaltung und des Veranstalters dürfen von den Ausstellern in Ankündigungen ihres Ausstellungsprogrammes oder in Hinweisen auf Ihre Teilnahme benutzt werden. Die Logos/Signets sind korrekt wiederzugeben. Jede anderweitige Verwendung dieser Zeichen ohne schriftliche Genehmigung der jeweiligen Rechtsinhaber ist untersagt.

C. TECHNIK UND ORGANISATION

Allgemeines

Die Durchführung der Veranstaltung findet in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Veranstaltungsortes sowie den Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen statt. Die zuständigen Behörden und Einrichtungen behalten sich vor, die Einhaltung gesetzlicher oder ordnungsbehördlicher Bestimmungen zu prüfen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Darüber hinausgehende Anforderungen an Sicherheit und Standbau bleiben vorbehalten. Aus ggf. von boerding messe erteilten Erlaubnissen und Genehmigungen können Dritte keine Rechte herleiten. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen haftet der Aussteller für evtl. auftretende Schäden. Der Aussteller ist zudem für alle behördlichen Genehmigungen im Zusammenhang seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich.

boerding messe weist auf die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hin. Hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer gilt, dass auf dem Veranstaltungsgelände nur Personen tätig werden dürfen, die eine Erlaubnis zur selbständigen oder unselbständigen Arbeit haben.

1. Hausordnung und Öffnungszeiten

1.1. Hausordnung

a) Die Haus- und Geländeordnung gilt für den Bereich des Veranstaltungsgeländes, d.h., für alle Hallen, das Freigelände sowie für sämtliche Grundstücksflächen, die vom Messegelände vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind. Sie gilt für alle Personen, die das Gelände im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten.

b) Das Hausrecht im Bereich der Veranstaltung/Messe übt boerding messe durch ihre Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen aus. Das Hausrecht im Bereich des Veranstaltungsgeländes übt die jeweilige Betreibergesellschaft des Veranstaltungsgeländes durch ihre Mitarbeiter oder/und Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen aus.

c) boerding messe ist berechtigt, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Abweichende Zutrittsregelungen - insbesondere für Aussteller und im Bereich des Veranstal-

tungsgeländes tätige Unternehmen - bleiben hiervon unberührt.

d) Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Erwachsene haben, soweit diese den Fachbesucherkriterien entsprechen und ein gültiges Ticket vorweisen können, Zutritt zur Veranstaltung. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen werden besonders bekannt gegeben.

e) Mitarbeiter von boerding messe oder beauftragter Bewachungsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Veranstaltungsgelände durchzuführen. Personen, die sich ohne gültiges Eintrittsticket oder in sonstiger Weise unberechtigt im Veranstaltungsgelände aufhalten, haben dieses unverzüglich zu verlassen.

f) Das Betreten/Befahren des Veranstaltungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. boerding messe übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Das Veranstaltungsgelände ist berechtigt, das Betreten/Befahren zeitlich und räumlich zu beschränken, zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln. boerding messe und das Veranstaltungsgelände haften im Übrigen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vertretungsberechtigter Mitarbeiter.

g) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege und Sicherheitswege sind stets freizuhalten. Beim Abstellen von Aufliegern, Containern etc. ist ein Einsinken in den Boden durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/Halter haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters/Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

h) Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf sowie des Auf- und Abbaus zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen von boerding messe zu verstoßen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände, insbesondere das Anbieten von entgeltlichen oder unentgeltlichen Gegenständen und Leistungen aller Art;
- das nicht genehmigte Verteilen/Aushängen/ Anbringen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften, Aufklebern usw.;
- das Mitbringen von Tieren;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in das Veranstaltungsgelände sowie das unbefugte Benutzen von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände;
- nicht genehmigte Versammlungen/Aufzüge aller Art;
- das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Stoffen wie Pfefferspray und Reizgasen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, Gefahrstoffen etc.;
- der Direktverkauf bzw. Kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen (abweichende Regelungen werden bekannt gegeben);
- der Aufenthalt in den Hallen oder auf dem Freigelände

außerhalb der ausdrücklich festgelegten Öffnungszeiten.

i) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von boerding messe und - soweit es um Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritter oder um Personen geht - der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Rechtsinhabers. boerding messe ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

j) Soweit durch Mitarbeiter von boerding messe oder von ihr beauftragte Unternehmen/Personen Fotografien/Videoaufnahmen etc. im Veranstaltungsbereich zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Haus- und Geländeordnung auf die Durchführung von Foto- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten des Veranstaltungsgeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, ein, dass diese sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

k) Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch boerding messe.

l) boerding messe ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Veranstaltungsgelände einschränkend zu regeln.

m) Ausstellungsgüter, Standinventar oder Teile von Standeinrichtungen etc. dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers/Besitzers innerhalb der Messehallen transportiert oder aus dem Veranstaltungsgelände befördert werden.

n) Innerhalb des Veranstaltungsgeländes gefundene Gegenstände sind bei der Veranstaltungsleitung abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort ggf. abgeholt werden.

o) Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Kleidung auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Ist das Mitführen von Taschen/sonstigen Behältnissen nicht gestattet, können Besucher, die Taschen etc. mitführen wollen, abgewiesen werden.

p) Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen ist boerding messe berechtigt, einen Verweis vom Veranstaltungsgelände bzw. ein zeitweiliges oder dauerhaftes Zutrittsverbot auszusprechen. Verstöße gegen die Bestimmungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden oder an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in diesen Regelungen genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

1.2. Öffnungszeiten/Auf- und Abbaueiten

Die Öffnungszeiten sowie die Auf- und Abbaueiten sind veranstaltungsbezogen und den besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten darf in den Hallen und im

Freigelände gearbeitet werden.

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und bis zu einer Stunde nach Veranstaltungsschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch boerding messe. Besucher haben das Veranstaltungsgelände nach Ende der Veranstaltung zu verlassen. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten und werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Verkehr, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung und Parkplätze

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten. Den Anweisungen zu diesem Zwecke eingeteilten Personals vor Ort ist Folge zu leisten.

Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und auf den vorhandenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen.

Sollte die Möglichkeit bestehen, für die Veranstaltung Dauerparkscheine zu erwerben, wird boerding messe den Aussteller hierüber informieren. Das Parken von Lastkraftwagen, Werbefahrzeugen, Wohnwagen/Wohnmobilen auf Veranstaltungsparkplätzen ist nicht erlaubt. Stellplätze für Lastkraftwagen und Wohnwagen werden auf Anfrage/bei Verfügbarkeit zugewiesen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

An den Veranstaltungstagen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen innerhalb des Veranstaltungsgeländes aus Gründen der allgemeinen Sicherheit nicht zulässig. Kraftfahrzeuge, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder behindern, werden auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Um 22.00 Uhr des letzten Aufbauabends müssen alle Binnenflächen, Umfahrten und unmittelbar an die Hallen grenzenden Fahrbahnen geräumt sein.

2.2. Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

2.2.1. Feuerwehrrzonen

Die notwendigen und entsprechend gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

2.2.2. Notausgänge/ -ausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten, die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Notausgänge und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt wer-

den. Die Gänge dienen im Ernstfall als Rettungswege! Der Veranstalter ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 Metern zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallengangs und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,20 Metern frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen des Veranstalters kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden.

2.2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Insbesondere dürfen Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore nicht zugestellt werden.

2.2.4. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung vom Veranstaltungsgelände oder dem Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird und alle Personen den Stand verlassen. Es sind ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

3. Technische Daten der Veranstaltungsgelände

3.1. Technische Daten

Detaillierte Informationen über die technische Ausstattung und die vorhandene Infrastruktur der Veranstaltungsgelände, wie Beleuchtung, Stromanschlüsse etc., sind auf Anfrage bei boerding messe erhältlich.

3.2. Heizung, Lüftung, Sprinkler

Heizung und Lüftung sind in der Regel in den Hallen vorhanden. Einzelne Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Bei Bedarf gibt boerding messe detaillierte Auskünfte über die Veranstaltungsorte.

3.3. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist boerding messe unverzüglich zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet boerding messe nicht, es sei denn, es liegt ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

4. Standbaubestimmungen

Allgemeines

Wenn kein Standbau über boerding messe bestellt oder durch besondere oder ergänzende schriftliche Regelungen nichts anderes bestimmt wurde, wird dem Aussteller die ihm zugewiesene Standfläche ohne Aufbauten, technische Einrichtungen, Mobiliar oder andere Ausstattung zur Verfügung gestellt. Für Aufbau, Ausstattung und Möblierung des Standes hat der Aussteller dann selbst Sorge zu tragen. boerding messe übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Sicherung der Konstruktion und den Bau des Stands sowie der darin befindlichen Anlagen.

Bauliche und sonstige Änderungen der Standeinrichtung sowie besondere Betriebsmaßnahmen, die durch die Behörde im Zuge der vor jeder Veranstaltung stattfindenden behördlichen Begehung im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, sind seitens der Aussteller unverzüglich und noch vor Ausstellungsbeginn, spätestens aber bis zur folgenden behördlichen Revisionsbegehung, durchzuführen.

Der Aufbau muss spätestens bis Aufbauende abgeschlossen sein. Der Stand muss von Verpackungsmaterial freigeräumt sein. Wenn die Einrichtung bzw. der Aufbau der gemieteten Standfläche nach Ansicht von boerding messe nicht fristgerecht vor Ende des Aufbauzeitraums fertig zu werden scheint, kann boerding messe alle für nötig gehaltenen Vorkehrungen treffen. Die resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers ohne Anspruch auf Vergütung.

4.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Zudem gilt die jeweils gültige Bauordnung. Die relevanten Brandverordnungen, wie z.B. die DIN EN 13501 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) sind einzuhalten.

4.2. Bauhöhen

Die genehmigungsfreie Standbauhöhe beträgt drei Meter, soweit dies baulich und technisch möglich ist. Darüber hinausgehende Bauhöhen sind genehmigungspflichtig. Die veranstaltungsspezifische Bauhöhe ist den besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 Metern Höhe sauber, neutral, in einer planen Fläche, in weiß/grau/schwarz zu gestalten, sodass der Nachbarstand in seiner Gestaltung nicht beeinträchtigt wird.

4.3. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten unter der genehmigungspflichtigen Bauhöhe in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig. Im Freigelände sind alle Standbauten und Einrichtungen genehmigungspflichtig. Alle Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.3.1. Genehmigungspflichtige Bauten

Im Falle von genehmigungspflichtigen Bauten müssen boerding messe spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn prüffähige Unterlagen in deutscher Sprache zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Unterlagen erhält der Aussteller nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk von boerding messe zurück. Erst mit diesem ist der Standbau freigegeben. Genehmigungspflichtig sind:

- mehrgeschossige Bauten
- Kino- oder Zuschauerräume
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen, Tribünen, Podeste, die höher als 20 Zentimeter sind
- Bauten über der genehmigungsfreien Bauhöhe

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- geprüfte statische Berechnung nach den Normen des Veranstaltungsortes
- Baubeschreibung
- bemaßte Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte); Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die ersten beiden Punkte.

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Weitere kostenpflichtige Prüfverfahren seitens des Veranstaltungsgeländes bleiben vorbehalten.

4.3.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in den Hallen sind nicht erlaubt. Auf Anfrage kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

4.3.3. Nicht genehmigte Standbauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den technischen Richtlinien oder Gesetzen nicht entsprechen, müssen zu Lasten des Ausstellers beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch das Veranstaltungsgelände oder den Veranstalter.

4.4. Standgestaltung

4.4.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. An Nachbarstände grenzende Standrückseiten, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen; siehe 4.2. Ist entsprechend Punkt 4.6.2 eine Überdachung des Standes erlaubt, und ist diese Überdachung einsehbar, muss sie in die Gestaltung mit einbezogen werden. Im Interesse eines entsprechenden Gesamtbildes ist boerding messe berechtigt, gegebenenfalls Veränderungen auf Kosten des Ausstellers zu verlangen.

4.4.2. Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von boerding messe gekennzeichnet. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich und ggf. den Standbauer sofort nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über die Lage und Maße sicherheitsrelevanter oder sonstiger Einbauten - insbesondere Feuermelder, elektrische Verteilerkästen, Wasserzu- und abflüsse, Säulen usw. - zu informieren.

4.4.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht

beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/-stützen dürfen innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden, wobei das Veranstaltungsgelände hierfür ggf. Gebühren erhebt.

4.4.4. Hallenböden

Der Aussteller ist verpflichtet, einen Bodenbelag für die an ihn ausgewiesene Standfläche vollflächig zu verlegen/verlegen zu lassen. Zum Schutz des Hallenbodens muss dies vor Beginn des Standaufbaus geschehen. Teppiche und andere Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden, wie bspw. das Klebeband zum Fixieren des Bodenbelags. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Der Hallenboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet. In den Gangbereichen der Ausstellungsfläche sind während des Auf- und Abbaus entweder besondere Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Beschädigung der Böden zu vermeiden. Für Holzschneide- und Fräsearbeiten sind nur Maschinen mit Staubfangsack gestattet. Anstrich- und Tapezierarbeiten sind nur gestattet, wenn die Böden auf geeignete Weise geschützt werden.

Über die jeweilige Belastbarkeit des Hallenbodens hat sich der Aussteller bzw. Standbauer selbstständig zu informieren und entsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn sich eine größere Lastkonzentration durch das Ausstellungsgut ergibt. Sollte in Sonderfällen die Einbeziehung eines Statikers erforderlich sein, sind die Kosten vom Aussteller zu tragen.

4.4.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch das Veranstaltungsgelände oder durch von boerding messe beauftragte Dienstleister ausgeführt werden. Abhängungspunkte sind nicht in allen Hallen/Hallenbereichen möglich, sodass es hierfür einer schriftlichen Anfrage bei boerding messe bedarf. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller.

4.4.6. Standbegrenzungswände

Die vom Aussteller angemietete Standfläche wird vom Veranstalter generell nicht durch Wände abgegrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand, bei direkter Angrenzung an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Hallenfläche, mit Begrenzungswänden abzutrennen. Die Trennwände können vom Aussteller selbst beschafft oder bei dem mit dem Veranstalter kooperierenden Standbaupartner bestellt werden. Hierbei gelten die Auftragsbedingungen des jeweiligen Standbaupartners. boerding messe behält sich das Recht vor, gemäß der genannten Regelung eventuell notwendige Rück- und Seitenwände auf Kosten des betreffenden Ausstellers bauen zu lassen.

4.4.7. Systemstände

Über boerding messe können Systemstände bezogen werden. Die Einzelheiten hierzu sind den entsprechenden Buchungsunterlagen zu entnehmen. Die Uhrzeit für

die Bezugfertigkeit des Systemstandes am letzten Aufbautag wird dem Aussteller gesondert mitgeteilt.

Der Abbau der Systemstände erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung. Gegenstände, die sich im Eigentum des Ausstellers befinden, sind daher nach Veranstaltungsschluss unbedingt mitzunehmen. Werden Gegenstände nach Veranstaltungsschluss aufgefunden, so wird davon ausgegangen, dass das Eigentum an diesen Gegenständen vom Aussteller oder sonstigen Berechtigten aufgegeben worden ist, es sei denn die Gegenstände sind in einer für Dritte erkennbaren Weise gekennzeichnet. boerding messe haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht für Verlust oder Beschädigungen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Die von boerding messe, dem Veranstaltungsgelände oder sonstigen Dienstleistern errichteten Aufbauten dürfen nicht verändert werden. Bei Beschädigungen oder Demontage haftet der Aussteller persönlich für die von ihm oder beauftragten Dritten eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen und hierdurch verursachten Schäden oder verminderte Stabilität und Sicherheit der Standaufbauten. Es wird dem Aussteller aufgrund der ihm obliegenden Haftung dringend empfohlen, die Miet-sachen in geeigneter Weise zu versichern.

4.4.8. Bebauung offener Standseiten

Ca. 30 Prozent jeder offenen Standseite dürfen mit geschlossenen Wänden bebaut werden. Eine Bebauung von mehr als 30 Prozent darf erst ab einer Tiefe im Stand von 1,50 Metern durchgeführt werden. Die Attraktivität der gegenüberliegenden/benachbarten Stände darf nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer Sondergenehmigung und sind bis sechs Wochen vor Veranstaltung einzureichen.

4.4.9. Standnummerierung

Alle über den Veranstalter gebuchten Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummern sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen. Stände, welche nicht über boerding messe gebaut werden, müssen vom Aussteller selbst mit der vom Veranstalter vorgegebenen Standnummer auf geeignete Weise gekennzeichnet werden.

4.4.10. Werbemittel/Präsentationen/ Außenwerbung

Stand- und Exponatbeschriftungen sowie Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten. Präsentationen, optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie die Standnachbarn nicht belästigen oder beeinträchtigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbeflächen innerhalb des Veranstaltungsgeländes vermietet ausschließlich boerding messe. Weiterhin gelten die Regelungen in Teil B dieses Dokuments.

4.5. Mehrgeschossige Bauweise

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung von boerding messe möglich. Die Baugenehmigung wird in Abstimmung mit dem Veranstaltungsgelände sowie der genehmigenden Behörde erteilt und ist abhängig von der Beschaffenheit der Veranstaltungshalle (maximale Bauhöhe, Bodenbelastbarkeit etc.) sowie vom Veran-

staltungskonzept. Für mehrgeschossige Bauten gelten alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen (bspw. DIN 1055 für die je nach Nutzungsart erforderlichen Verkehrslasten). Die durch die Prüfung der Genehmigungsunterlagen anfallenden Kosten trägt der Aussteller.

4.6. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.6.1. Brandschutz

a) Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien, Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN EN 13501 schwer entflammbar (ehemals DIN 4102, B1) sein. Die Schwerentflammbarkeit muss ab Beginn des Aufbaus durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle nachgewiesen werden können.

In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen ein Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

b) Feuerlöscher

Jeder Stand muss während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung mit mindestens einem Feuerlöscher und der geeigneten Löschmittelmenge ausgestattet sein. Hierbei ist auf Wasser- und Schaumlöscher zurückzugreifen. Für technische Ausstattungen ist ein CO₂-Löscher vorzusehen.

c) Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Die Erlaubnis, Fahrzeuge in der Veranstaltungsstätte auszustellen, ist abhängig vom jeweiligen Veranstaltungskonzept von boerding messe und bedarf deren Zustimmung. Zudem gelten die jeweiligen Richtlinien des Veranstaltungsgeländes. Die im Falle einer Genehmigung erteilten Auflagen müssen befolgt werden.

d) Regelungen zu besonderen Stoffen & Arbeiten

1. Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

2. Pyrotechnische Vorführungen bzw. der Einsatz von Pyrotechnik sind genehmigungspflichtig.

3. Die Verwendung von mit brennbarem Gas befüllten Ballons ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag genehmigt werden. Das Verteilen mit Gas befüllter Luftballons ist nicht gestattet. Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen) ist nicht gestattet.

4. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist verboten. In Einzelfällen kann, sofern keine anderen Aussteller beeinträchtigt werden, eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

5. Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist verboten. Die Anwendung von Sprühver-

fahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

6. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Veranstaltung untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten eine Erlaubnis hierfür mit besonderen Sicherheitsauflagen (geeignete Löschmittel in unmittelbarer Nähe, auf eigene Kosten eine Brandwache etc.) beantragt werden.

e) Rauchen im Veranstaltungsgelände

Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich verboten.

f) Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

g) Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Stände in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut/Vollgut ist unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen je nach Verfügbarkeit bei den Vertragsspediteuren der Messe. Die Messengesellschaft bzw. der Veranstalter sind berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.6.2. Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Messestände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Um zu beurteilen, ob ein Stand als offen oder überdacht gilt, sind die jeweiligen Richtlinien des Veranstaltungsgeländes und der genehmigenden Behörde ausschlaggebend.

4.6.3. Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Glaswände bzw. Glaseinfassungen von Messeständen müssen gemäß DIN 1055 einem Seitendruck von 0,5 kN/m standhalten.

4.6.4. Ausgänge, Fluchtwege, Türen

Stände und/oder einzelne Räume auf der Standfläche mit einer Grundfläche von mehr als 100 Quadratmetern müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, die sich möglichst gegenüber liegen müssen. Treppen mit einem gemeinsamen Start- oder Endpunkt erfüllen diese Anforderung nicht. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 Meter betragen. Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut oder bebaut werden. Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Flucht und Rettungswege sind gemäß DGUV-Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die

Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Fluchtwegen ist nicht zulässig. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Türen dürfen nicht behindernd in einen Hallengang oder einen Rettungsweg aufschlagen.

4.6.5. Geschlossene und gefangene Räume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume), müssen eine ausreichende optische und akustische Verbindung zur Halle haben.

Gefangene Räume, d.h. Räume, die nur durch eine andere Nutzungseinheit erreicht werden können und keinen unmittelbaren Anschluss an einen Rettungsweg besitzen, dürfen nicht errichtet werden.

4.6.6. Podeste, Aufstiege, Rampen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 20 Zentimeter tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, welche mindestens 110 Zentimeter hoch sein und mindestens einen Obergurt, einen Mittelgurt und einen Untergurt im Abstand von 35 Zentimetern aufweisen müssen. Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung sowie die Horizontallast am Handlauf müssen je nach Nutzung gemäß DIN 1055 ausgelegt sein.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 20 Zentimeter hoch sein. Stufen im Zuge von Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie eine Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben aufweist und die Stufenbeleuchtung an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist. Rampen sind in Gängen und Fluren nur mit einer Neigung von höchstens 1:10 zulässig.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.6.7. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung (VDE 0108). Sie ist so anzulegen, dass eine sichere Orientierung und Wegeleitung bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4.7. Räumung des Standes

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, den von ihm gemieteten Platz nach Räumung in demselben Zustand zu hinterlassen, in welchem er ihm von boerding messe zur Verfügung gestellt wurde. Etwaige von boerding messe festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Ausstellers beseitigt. Bei nicht fristgemäßer Räumung des Standes ist boerding messe berechtigt, auf Kosten des Ausstellers:

- a) die noch vorhandenen Materialien, Gegenstände oder Verpackungen des Ausstellers entfernen und einlagern zu lassen
- b) den Platz in den Zustand zurückzusetzen, wie er dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde.

boerding messe hat im o.g. Fall das Recht, dem Ausstel-

ler Lagerkosten und alle weiteren Kosten in Rechnung zu stellen. Bei einer Einlagerung trägt der Aussteller das Risiko für die Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, Güter und Packmaterial, welches bis zum Ende des Abbaueiterraums nach Schluss der Ausstellung vom Aussteller nicht abgeholt wurde, gehen nach Ablauf dieser Frist in das Eigentum von boerding messe über, sofern der Aussteller nicht mit boerding messe eine schriftliche Vereinbarung für die Aufbewahrung und Lagerung der Materialien, Güter und Packmaterialien getroffen hat. Der Aussteller kann keinerlei Anspruch auf Vergütungen für sich oder einen Dritten bei boerding messe geltend machen, wenn diese auf o.a. Weise Eigentümer wird.

5. Betriebsvorschriften und technische Sicherheitsbestimmungen

5.1. Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen sind auch von Unternehmen und Beschäftigten ausländischer Unternehmen verbindlich zu beachten. Die jeweils gültige Sonderbauverordnung verpflichtet den Aussteller, bei bestimmten baulichen Einrichtungen oder bei einer bestimmten Nutzungsform eine qualifizierte Person während der Zeiten anwesend zu haben (Fachkraft bzw. Meister für Veranstaltungstechnik).

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Stand ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz und der DGUV-Vorschrift 1 durch den Standbauleiter.

Durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigungen am Veranstaltungsgelände, an den Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie an sonstigen Einrichtungen sind boerding messe anzuzeigen und werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte sind verboten. Der Gebrauch von Kettensägen ist verboten. Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur mit Spanabsaugung verwendet werden. Der Einsatz von eigenen Staplern, sonstigen Flurförderzeugen mit Fahrerstand/Fahrersitz und Kränen der Aussteller oder Standbauer ist genehmigungspflichtig. Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ entsprechen. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

5.3. Elektroinstallationen

5.3.1. Anschlüsse

Jeder Stand erhält einen/mehrere Stromanschlüsse, wenn diese rechtzeitig mit dem entsprechenden Formular kostenpflichtig bestellt werden oder in einem Systemstandbaupaket enthalten sind. Fest eingebaute Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauf-

trages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei boerding messe zu informieren.

Die elektrische Energie für die von den Ausstellern bestellten Anschlüsse stellt boerding messe dem Aussteller als zentraler Abnehmer zur Verfügung. Die Kosten werden als Energiekostenpauschale je Quadratmeter gemeinsam mit der Standmiete erhoben. Sofern vom Veranstaltungsgelände einzelne Stromzähler pro Messestand geschaltet werden können, erfolgt eine Abrechnung aufgrund der Zählerstandswerte. boerding messe behält sich vor, für Großabnehmer als Sonderregelung Einzelabrechnungen des mittels Stromzähler erfassten Energieverbrauchs durchzuführen. Ausstellern, die ihren Energieverbrauch nach Zählermessung abrechnen lassen möchten, kann die Installation von Zählern auf eigenen Kosten gestattet werden.

Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich. Die Stromversorgung wird am letzten Messtag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

5.3.2. Verantwortlichkeiten

Die Zuleitungen von den Elektroanschlusskästen zu den Ausstellungsständen werden nur durch die von boerding messe oder dem Veranstaltungsgelände zugelassenen Elektroinstallationsfirmen ausgeführt. Das Entfernen oder Manipulieren jeglicher Art der in den Ausstellungshallen befindlichen festen elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlagen ist unzulässig. Die Elektroinstallationen innerhalb der Stände können durch die Vertragsfirmen von boerding messe oder durch ausstellereigene Elektrofachkräfte/zugelassenen Fachfirmen entsprechend sämtlichen VDE-Vorschriften (Verband Deutscher Elektrotechnik) sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und gekennzeichnete Elektrogeräte und elektrische Anlagen installiert und verwendet werden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niederspannungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Die Verwendung von Stegleitungen, Leitungsschnüren, Litzen, Fassungsadern und sonstiger ungeschützter Leitungen ist nicht gestattet. Die Befestigung ist nur mit Iso-Schellen zulässig. Abzweigboxen, Schalter und Steckdosen offener Bauweise sind bei Montage auf brennbarem Untergrund von diesem feuersicher zu trennen, z.B. durch Unterlegen von mindestens vier Millimetern feuerfestem Material. Das gilt auch für rückseitig offene Leitungen. Leuchtstoffleitungen mit Vorschaltgeräten müssen von allen entzündbaren Stoffen feuersicher getrennt werden. Verwendete Leuchtmittel müssen ebenfalls nach VDE-Vorschrift zulässig sein. Alle unter Spannung stehenden Teile eines Ausstellungsstandes müssen durch einen gemeinsamen Schalter vom Netz trennbar sein. Die Trennung durch Steckvorrichtungen genügt, sofern der Nennstrom 16 A bei Wechselstrom nicht überschreitet. Der Hauptschalter muss zugänglich und leicht erreichbar sein. Die Kosten der Leitungsanlage trägt der Aussteller.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wär-

meentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallationen

Die Verfügbarkeit von Wasser- und Abwasseranschlüssen ist abhängig vom jeweiligen Veranstaltungsgelände und kann individuell angefragt werden. Die Kosten der Installation sowie des notwendigen Materials trägt der Aussteller. Die Wasserzuleitung von den Entnahmestellen in den Hallen bis zu den Ausstellungsständen dürfen nur durch die von boerding messe zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden.

Fest eingebaute Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei boerding messe zu informieren. Ist die Installation eines Wasseranschlusses am Stand nur durch die Verlegung von Rohren etc. über eine andere Standfläche möglich, kann die Installation des Anschlusses abgelehnt werden.

Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich. Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Veranstaltungsschluss, eingestellt.

5.5. Kommunikationseinrichtungen

Die mögliche Versorgung der Stände mit Telefon- oder Internetanschlüssen ist je nach Veranstaltungsgelände unterschiedlich und wird durch boerding messe in den entsprechenden Bestellformularen mitgeteilt. Ggf. sind selbständige Verträge mit Kommunikationsunternehmen abzuschließen, wobei boerding messe in diesem Fall an der vertraglichen Beziehung nicht beteiligt ist.

boerding messe sowie die Vertragsfirma übernehmen keine Haftung für einen störungsfreien Betrieb der zur Verfügung gestellten Kommunikationsanlagen/anschlüsse. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5.6. Druckluftinstallationen

Die Verfügbarkeit von Druckluftanschlüssen ist abhängig vom jeweiligen Veranstaltungsgelände und kann individuell angefragt werden. Die Kosten der Installation sowie des notwendigen Materials trägt der Aussteller. Bei Verwendung von eigenen Druckluftbehältern müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden. Die Geräusche des Druckluftbehälters dürfen an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen.

5.7. Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen

5.7.1. Lärmemission

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht überschreiten.

5.7.2. Produktsicherheitsgesetz

Aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung dürfen Produkte und überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Ziffern 22 und 30) nur bereitgestellt werden, wenn sie die in § 3 genannten Anforderungen erfüllen oder so beschaffen sind, dass die Sicherheit und Gesundheit oder sonstige in den jeweiligen

Rechtsverordnungen aufgeführten Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet werden. Es sind nur solche Geräte auszustellen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen.

5.7.2.1. Schutzvorrichtungen

Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen zu treffen. Die Betriebssicherheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Das Standpersonal ist für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich. Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Gemäß § 3 Ziffer 13 Medizinproduktegesetz gelten die oben gemachten Ausführungen auch für Medizinprodukte. Die Maschinenverordnung gilt für das Bereitstellen. Nach der Verordnung dürfen Maschinen nur mit dem CE-Zeichen bereitgestellt werden. Ihnen muss die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG beiliegen.

5.7.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer Unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung ggf. von den zuständigen Behörden und berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung muss die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In Zweifelsfällen sollte sich der Aussteller frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im Vorfeld der Veranstaltung eine sicherheitstechnische Beratung in Anspruch zu nehmen, z.B. bei der Prüfstelle für Gerätesicherheit des TÜVs. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen und Betreiben ggf. untersagt werden.

5.7.2.3. Betriebsverbot

boerding messe ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.7.3. Druckbehälter

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß derzeit gültiger Druckbehälterverordnung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sowie alle erforderlichen technischen Unterlagen und die Dokumentation zur EU-Konformitätserklärung sind mit Aufbaubeginn an der Anlage bereitzuhalten und ggf. der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung ist nicht ausreichend. Da die Beurteilung ausländischer Druck-

behälter während der relativ kurzen Veranstaltungsaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben. Diese Regelungen gelten auch für ausländische oder geliehene Behälter.

5.7.4. Dämpfe, Gase, Aerosole, Stäube

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über nicht brennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden. Die Kosten der Installation trägt der Aussteller. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Es gelten das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Betriebssicherheitsverordnung, jeweils gültige Fassung.

5.8. Gase, brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe

5.8.1. Druck- und Flüssiggase

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasbehältern im Veranstaltungsbereich ist ohne schriftliche Genehmigung von boerding messe verboten. Entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasbehälter gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Der Gesamtvorrat darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Offene Feuerstellen müssen von zwingend notwendigen Rettungswegen einen Mindestabstand von 1,50 Metern aufweisen. Sie sind gegen die Rettungswege abzugrenzen. Im Radius von einem Meter um die Vorführgeräte dürfen sich keine brennbaren Stoffe befinden. Flüssiggasbehälter dürfen nicht in Treppenträumen, Notausgängen und deren unmittelbarer Nähe abgestellt werden. Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ (DVFG-TRF 12, Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „DGUV-Regel 110-009 - Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß § 3 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.8.2. Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten im Veranstaltungsbereich ist ohne schriftliche Genehmigung von boerding messe verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei boerding messe mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Für brennbare Flüssigkeiten gelten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der gültigen Fassung sowie alle weiteren relevanten gesetzlichen Vorschriften. Der Gesamtvorrat darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen. Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren. Am Lagerort gilt absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen. Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt

werden, sind an den Einfüllstutzen, sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Auffangbehältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen. Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen geeignete Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden. Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden und müssen an sicherer Stelle entsorgt werden.

5.8.3. Brennstoffe

Die Verwendung von offenem Feuer, Brennpasten und anderen Brennstoffen für den Bau und Betrieb in den Gebäuden ist unzulässig.

5.9. Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe/Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe sind verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen, die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung.

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nach der gültigen Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei boerding messe vorzulegen. Soweit eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Veranstaltungsgelände rechtlich abgedeckt ist. boerding messe behält sich vor, den Umgang mit radioaktiven Stoffen bei den Veranstaltungen zu untersagen.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Strahlenschutzverordnung in der gültigen Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist gemäß Strahlenschutzverordnung genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Der Antrag bzw. die Anzeige ist bei den zuständigen Behörden für den Ausstellungsort mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Darüber hinaus ist der Betrieb bei boerding messe anzuzeigen und kann ggf. untersagt werden.

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. den DGUV-Vorschriften 11 und 12 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der Betrieb bei boerding messe anzuzeigen und kann ggf. untersagt werden.

5.10.4. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig

und mit boerding messe abzustimmen. Sofern dies zum Betrieb etwaiger Exponate zwingend notwendig ist, kann eine Ausnahmeerlaubnis beantragt werden. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen. Für das Betreiben von Übertragungsanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen ist die Genehmigung von boerding messe notwendig, sofern diese im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Inbetriebnahme drahtloser Übertragungsanlagen bedarf - unabhängig von der Genehmigung durch die Behörde - der Zustimmung der boerding messe, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten. Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei boerding messe zu beantragen.

5.11. Kräne, Stapler, Leergut, Messe-Spedition, Zoll

Jeder Aussteller kann für den An- und Abtransport der Ausstellungsgüter bis zum Veranstaltungsgelände den Verkehrsträger frei wählen. Innerhalb des Veranstaltungsgeländes bzw. der Veranstaltungshalle ist ausschließlich die Beauftragung des von boerding messe zugelassenen Vertragsspediteurs möglich.

Es wird empfohlen, die zolltechnische Abwicklung der Messegüter den Vertragsspediteuren von boerding messe zu übertragen. Diese nehmen im Ausland den zolltechnisch einwandfreien Versand der Ausstellungsgüter vor und hinterlegen die Zoll- und Versandscheinsicherheit bei der Zollbehörde. Bei definitiver Verzollung legen die Vertragsspediteure die Eingangsabgabe vor. Für die Zollabfertigung wird eine dreifache Proforma-Rechnung in deutscher Sprache benötigt. An- und Abfuhr der Exponate und des Standbaumaterials übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Die Zu- und Abfuhr hat kurzfristig vor bzw. nach dem Ladevorgang zu erfolgen. Für Wartezeiten wird dem Aussteller kein Kostenersatz geleistet.

Der Aussteller bzw. die Transportfirma hat sich über die örtlichen Verhältnisse, Belastbarkeit und Maße der Verkehrswege, Aufzüge, Türen etc. rechtzeitig zu informieren. Größe und Gewicht der Ausstellungsgüter sind darauf abzustimmen. Bei besonders großen/schweren Ausstellungsgütern müssen diese gemeldet und eine Abstimmung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Gegebenenfalls kann auf Kosten des Ausstellers die Verlegung eines Schutz- oder lastenverteilenden Belages auf den Transportflächen verlangt werden.

Der Einsatz von Kränen und Staplern im Veranstaltungsgelände ist vorher durch boerding messe schriftlich zu genehmigen. Es ist nicht gestattet, Leergut in den Ausstellungshallen zu lagern. Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung durch boerding messe kostenpflichtig gestattet.

5.12. Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben

Für musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA nach sich ziehen.

Zudem bedarf es hierfür die der Genehmigung durch boerding messe. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standortgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5.13. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung, die Getränkeschankanlagenverordnung und die Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Eine Anzeige an die zuständige Behörde ist erforderlich. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die entsprechende Bescheinigung erteilt worden ist. Die Getränkeschankanlage ist während ihres Betriebes in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen. Notwendige Instandhaltungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und alle den Umständen entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat die Anlage so zu betreiben, dass die mit der Anlage in Berührung kommenden Getränke und Grundstoffe nicht verunreinigt oder in sonstiger Weise nachteilig beeinflusst werden.

5.14. Lebensmittelüberwachung; Einfuhr von Fleisch

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung in der gültigen Fassung.

Es ist zu beachten, dass bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen Gesundheitszeugnisse und Genusstauglichkeitsbescheinigungen im Einfuhrland vorgelegt werden müssen. Die Zeugnisse und Bescheinigungen sind im Original und in deutscher Sprache vorzulegen und müssen die zugelassene Veterinärkontrollnummer beinhalten.

5.15. Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Verbrauchssteuerpflichtige Waren sind beim Verbringen in das Gelände und damit in die Bundesrepublik Deutschland (Steuergebiet) anzumelden. Dies gilt auch bei der Entnahme aus einem Steueraussetzungsverfahren (wie Steuerlager, Herstellungsbetrieb). Während der gesamten Messe muss am Stand der Nachweis über den steuerredlichen Besitz vorhanden sein. Andernfalls können die Waren vom Zoll sichergestellt werden. Im Übrigen steht das Zollamt für Rückfragen zur Verfügung.

6. Umweltschutz

boerding messe hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner von boerding messe ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für die folgenden Regelungen sind die Gewerbeabfallverordnung, das Kreislaufwirtschaftsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, Verordnungen, Ländergesetze und kommunalen Satzungen. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll zur Abfallvermeidung beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und der Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und umweltschonende Materialien einzusetzen.

6.1.1. Abfallentsorgung

Der Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Auf- und Abbau des Standes sowie während der Veranstaltungslaufzeit anfallen, verantwortlich. Die Abfälle müssen je nach vorhandenen Sammelmöglichkeiten sortenrein getrennt werden.

Für Aussteller gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Veranstaltungsgeländes entsorgt.
2. Die Abfallentsorgung wird über die durch boerding messe zugelassene Reinigungsfirma beauftragt. Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Eine Entsorgung in fremde Müllcontainer oder sonstige Einrichtungen des Veranstaltungsgeländes ist ausdrücklich untersagt. Der Auf- und Abbau und der Veranstaltungsbetrieb dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sofern bis zum Ende der Bestellfrist keine Bestellung der Abfallentsorgung vorliegt, geht boerding messe von einer Abfallentsorgung in Eigenregie aus. Mit der Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt boerding messe eine Reinigungsfirma auf Kosten des Ausstellers. Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach Kubikmeter geschätzt und in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den durch den Aussteller beauftragten Subunternehmern, Messeaufbauern, usw. aufzuerlegen.

6.1.2. Mitgebrachte Abfälle

Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbetrieb, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.1.3. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) sind, ordnungsgemäß zu entsorgen/entsorgen zu lassen.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öle, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl- bzw. Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, Fette und Öle gesondert aufzufangen und einer getrennten Entsorgung zuzuführen.

6.2.2. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Messegesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind boerding messe unverzüglich zu melden.

7. Dienstleistungen

7.1. Allgemeines

boerding messe stellt dem Aussteller für Standausstattung, technische Ausstattung und veranstaltungsbezogene Dienstleistungen Bestellformulare bzw. Kontakte von Partnern/Vertragspartnern zur Verfügung. boerding messe informiert den Aussteller über die Verfügbarkeit der Leistungen. Bestellungen seitens des Ausstellers können nur dann berücksichtigt werden, wenn

- a) die entsprechende Dienstleistung im jeweiligen Veranstaltungsgelände verfügbar ist
- b) der Aussteller die betreffende Dienstleistung fristgerecht bestellt
- c) der Aussteller die für die Umsetzung notwendigen Informationen/Unterlagen (bspw. Druckdaten, Pläne etc.) fristgerecht einreicht.

Bei Bestellung gelten die Teilnahmebedingungen, AGB und technischen Richtlinien von boerding messe bzw. des jeweiligen Vertragspartners. Durch die Bestellung verpflichtet sich der Aussteller gegenüber boerding messe bzw. dem entsprechenden Anbieter zur Zahlung der mit der Bestellung einhergehenden Kosten. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ggf. den jeweiligen im Land geltenden Vertragsgebühren. Reklamationen jeglicher Art können nur vor Veranstaltungsbeginn beim jeweiligen Vertragspartner anerkannt werden. Bei verspäteter Buchung von Serviceleistungen kann ggf. durch den jeweiligen Anbieter ein Preisaufschlag vorgenommen werden.

7.2. Versicherung

boerding messe schließt keine besonderen Versicherungsverträge für einzelne Ausstellungsstände ab. Daher wird dem Aussteller dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen. Hierfür bietet

boerding messe für Veranstaltungen in Deutschland einen Vertragspartner an, bei dem er eine kurzfristige Ausstellungsversicherung abschließen kann.

7.3. Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten erfolgt durch eine von boerding messe beauftragte Bewachungsgesellschaft. Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsstände oder Standteile obliegen dem Aussteller selbst und ist in die allgemeine Bewachung nicht eingeschlossen. Für gestohlene Exponate oder Standbauelemente übernimmt boerding messe keine Haftung. Eine Bewachung des Standes muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren, was bei wertvollen Exponaten/hochwertiger Standausstattung empfohlen wird. Standwachen dürfen nur durch die von boerding messe beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Jeder, der sich in den Messehallen oder im Freigelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen dem Bewachungsdienst auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen.

7.4. Mietausstattung

Die Vertragsfirmen von boerding messe vermieten den Ausstellern Einrichtungsmobiliar, Multimedia- und technische Ausstattungen. Einzelheiten finden sich in den entsprechenden Bestellformularen. Die vermieteten Gegenstände stehen dem Aussteller leihweise zu Verfügung und sind nach Ende der Mietdauer in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Bei Beschädigungen ist die Vertragsfirma berechtigt, dem Aussteller den Anschaffungswert in Rechnung zu stellen. Eine Ausstellungsversicherung wird daher empfohlen.

7.5. Anlieferungen per Post/Kurier/Spedition

Sollte der Aussteller postalische oder andere Lieferungen an seinen Stand veranlassen, muss dieser sicherstellen, dass eine Ansprechperson vor Ort ist, um die Sendungen entgegenzunehmen. Hier ist in der Anschrift die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, Firma, Halle und Standnummer anzugeben. boerding messe übernimmt keine Haftung für nicht auffindbare Sendungen.

8. Veranstaltungen außerhalb Deutschlands

Für Veranstaltungen, die nicht in Deutschland stattfinden, gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen von Behörden und Dienststellen in der jeweils gültigen Fassung. Sich hieraus ergebende Genehmigungen sind rechtzeitig vor Messebeginn zu beantragen. Die entsprechenden Zustimmungen sind boerding messe unaufgefordert zwei Tage vor Messebeginn vorzulegen. Etwaig anfallende Gebühren für Genehmigungen oder Prüfungen gehen zu Lasten des Ausstellers.

9. Weisungen und Sicherheitshinweise

Bei jedem Sachgebrauch sind die Vorschriften und Weisungen von boerding messe und den Behörden zu beachten. Dies gilt insbesondere für solche Vorschriften, Bestimmungen und Weisungen, die im Interesse der Sicherheit erlassen wurden und werden. Für Gegenstände aller Art, die in die Messe eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen. Für Verluste und Schäden, die durch technische Störungen entstehen,

haftet boerding messe nicht.

10. Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Bestimmungen nicht der aktuellen Rechtsprechung entsprechen oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so bleiben alle übrigen Vereinbarungen wirksam. Es gelten dann im Wege der Auslegung die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn bei Auslegung oder Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird. Änderungen oder Ergänzungen der technischen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Form. Weitere Änderungen bleiben vorbehalten. Der deutsche Text ist verbindlich.

Stand Juni 2019.

boerding messe AG

Firststrasse 15, 8834 Feusisberg, Schweiz